

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 349/2011
Beschlussvorlage		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Pawelczyk, Robert	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	9	22.11.2011
Haupt- und Finanzausschuss	10	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	13.12.2011

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja (siehe Verwaltungserläuterungen)

Kosten

Produkt 02.02.05 Notfallrettung und Krankentransporte

Haushaltsjahr 2012

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung 2012 und der Gebührenbedarfsberechnung 2012 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für den Einsatz und die Benutzung
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989 (23. Änderung vom _____)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	111,69	139,54
jeder weitere Kilometer =	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	265,03	254,47
jeder weitere Kilometer =	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die für den Rettungsdienst aufzuwendenden Kosten sind aus der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) im Einzelnen ersichtlich. Die Gesamtkosten haben eine Höhe von 904.683 € (Vj. 821.863 €).

Im KTW-Bereich führt die Kalkulation zu einer Gebührensenkung um 27,85 € (- 20 %) auf 111,69 €. Im RTW-Bereich kommt es zu einer Gebührenerhöhung um 10,56 € (+ 4,2 %) auf 265,03 €. Da in den beiden Gebührenbereichen die Entwicklungen sehr unterschiedlich sind, werden die Gebührenbereiche separat betrachtet.

Im KTW-Bereich erhöhen sich die Kosten auf 296.590 € (Vj. 278.861 €). Ursächlich hierfür sind vornehmlich die höheren Personalaufwendungen. Positiv auf die Gesamtkosten wirkt sich der zu berücksichtigende Gewinnausgleich, der die Gesamtkosten senkt, in Höhe von 14.749 € aus. Im Vorjahr musste noch ein Verlustausgleich in Höhe von 58.948 € berücksichtigt werden. Bei dem Gewinnausgleich handelt es sich um eine abrechnungstechnische Größe. Maßgeblich ist die Abweichung der mit den Krankenkassen abrechenbaren Einsätze und den in der Gebührenkalkulation geplanten Einsätze.

Die Gesamtkosten fallen gegenüber 2011 insoweit geringer aus. Nach Abzug der kalkulatorischen Einnahme für Mehrkilometer kommt es zu einer Reduzierung der insgesamt zu verteilenden Kosten um 55.969 € (- 18 %) auf 255.216 € (bisher 311.185 €).

Neben den geringeren Gesamtkosten ist die Steigerung der Einsatzzahlen im KTW-Bereich um 2,5 % ein weiterer Grund für die Gebührenreduzierung. Wurde bei der letzten Kalkulation noch mit 2.230 Einsätzen gerechnet, können für die diesjährige Kalkulation 2.285 Einsätze berücksichtigt werden.

Im RTW-Bereich dagegen stellt sich die Situation anders da. Die insgesamt zu verteilenden Kosten erhöhen sich um 73.133 € (+ 13,6 %) auf nunmehr 609.297 € (bisher 536.164 €). Wie im KTW-Bereich sind auch hier vornehmlich die höheren Personalaufwendungen ursächlich für die Gesamtkostensteigerung. Weiterhin ist bei der Kalkulation ein Verlustausgleich in Höhe von 1.202 € zu berücksichtigen. Im Vorjahr konnte an dieser Stelle noch ein Gewinnausgleich in Höhe von 6.839 € kostensenkend eingestellt werden.

Positiv auf den Gebührensatz wirken sich allerdings die gestiegenen Einsatzzahlen aus. Für das Jahr 2012 wird mit 2.299 Einsätzen (bisher 2.107 / + 9,1 %) gerechnet.

